

kündigungsvorschriften dispensirt das bischöfliche Consistorium, an welches Sie sich im Namen der Brautleute am besten selbst wenden.

Der Pfarrer dankte für die erhaltene Aufklärung, befolgte sie, und die Ehe wurde geschlossen.

Krems.

Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

III. (Zeugenschaft.) Ein Mann, — der im Rufe großer Rechtlichkeit steht, den wir darum hier auch Probus nennen wollen, wird in seiner Gemeinde gerne als Zeuge bei Testamentserrichtungen zugezogen. So wurde er auch mit zwei anderen Männern zu einem schwer kranken Bauer gerufen, der nach §. 584 des allg. bgl. Gesetzb. vor ihnen mündlich seinen letzten Willen erklären wollte. In dem Zimmer war auch der Sohn des Bauers, den derselbe als seinen Haupterben einzusetzen beabsichtigte, mit seinem Weibe anwesend. Unser Probus, der aus Erfahrung weiß, daß die Gegenwart des Erben zu allerhand Verdacht Anlaß geben könnte, fordert denselben auf, vor der Erklärung das Zimmer zu verlassen. Das Weib hat um den Kranken zu thun, der nun in aller Form seinen letzten Willen erklärt und bald darauf stirbt. Jene Vorsicht aber war gut angebracht gewesen, denn die anderen Geschwister, die sich für übervorthelt halten und über den Vorgang bei der Testamentserrichtung nur theilweise, nicht genau unterrichtet sind, bringen bei Gericht die Klage ein, der Erbe habe durch seine Anwesenheit eine Gewalt und einen Zwang auf den Erblasser ausgeübt.

Probus wird zur Verhandlung dieser Klage als Zeuge vorgeladen. Man kennt die Befangenheit der meisten, auch der rechtschaffesten Bauern vor Gericht. Der Gerichtsbeamte fordert in ziemlich schroffer Weise ihn auf, seine Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten, alle anderen Redereien aber zu unterlassen, denn seine Aussage müsse er beschwören. Darauf beginnt die Fragestellung mit Beziehung auf die Klage, Probus bezeugt der Wahrheit entsprechend die Abwesenheit des Erben, nämlich des Sohnes, während der Erklärung des Erblassers und beschwört sein Zeugniß. Damit ist der Streit abgethan, die Klage wird abgewiesen.

Aber Probus hat damals daran gedacht, daß auch die Ehegattin des Erben bei dem mündlichen Testamente anwesend war und hat gezweifelt, ob er nicht verpflichtet sei, diese Angabe zu machen; doch beruhigte ihn vollkommen die Erklärung des Gerichtsbeamten, er habe nur die ihm vorgelegten Fragen zu be-

antworten und diese Antworten zu beschwören; und so hat er mit ruhigem Gewissen den Eid abgelegt. Doch später grübelt er immer über die Sache nach, es kommen ihm Bedenken, ob er recht gehandelt habe, und er fragt seinen Seelsorger, ob er nicht etwa bei der Eidesleistung gesündigtet, ob er nicht den übrigen Erben Unrecht gethan habe, und nun zu einer Manifestation verpflichtet sei. Wie wird der Seelsorger urtheilen, wie wird er diese Zweifel lösen?

1. Was den Eid betrifft, kann wohl kein Zweifel sein, daß Probus dabei nicht gesündigtet habe, denn seine Antworten waren vollkommen wahr; er hat wohl einen Augenblick gezweifelt, ob er nicht verpflichtet sei, seine Aussage zu ergänzen, aber überzeugende Gründe hatten diesen Zweifel beseitiget, und er hat ex conscientia certa gehandelt, also auch in dieser Beziehung sich keiner Sünde schuldig gemacht. Anders wäre es gewesen, wenn der Richter ihn aufgefordert hätte, den ganzen Hergang zu erzählen, wenn er ihn gefragt hätte, ob ihm kein Umstand bekannt sei, der von Wichtigkeit sein könnte; in diesem Falle hätte er der Gegenwart des Weibes jedenfalls erwähnen müssen.

2. Aber hat er den Klägern nicht Unrecht gethan, da er jenen Umstand nicht von selbst offenbarte? Ob der non manifestans sich gegen die Gerechtigkeit verfehle, richtet sich darnach, ob ihm seine Stellung die Verhinderung eines Schadens als strenge Rechtspflicht auferlegt. vid. Müller II. §. 145. Welches ist aber die Stellung eines Testamentszeugen? Nach den §§. 585 und 586 des bürgerlichen Gesetzbuches, welches hier, wie in manchen Fragen der Moral maßgebend ist, wohl keine andere Pflicht, als die Person des Erblassers zu bezeugen, bei mündlichen Testamenten den Inhalt der Anordnungen anzugeben und eventuell wie jeder andere Thatzeuge die Fragen des competenten Richters über die begleitenden Umstände wahrheitsgetreu zu beantworten oder über dessen Aufforderung diese Umstände anzugeben. Er hat aber als solcher keineswegs die Pflicht, sich über das Vorhandensein aller Bedingungen zur Gültigkeit des Testamentes zu informiren oder darüber zu wachen, daß durch dasselbe und die Art seiner Errichtung einem anderen kein Unrecht widerfahre. Das ist das Amt des Richters, der zur Untersuchung angerufen wird; versäumt er entweder aus sträflicher Nachlässigkeit oder aus Parteilichkeit jene Umstände festzustellen, welche die Ungültigkeit des Testamentes, sei es wegen eines Formfehlers oder auf andere Weise begründen, so hat er das Recht der Kläger verletzt und ist verpflichtet, den ihnen dadurch zugefügten Schaden

zu ersetzen. Probus hatte also keinerlei Rechtspflicht den benachtheiligten Erben gegenüber, keine Rechtspflicht aus eigenem Antriebe einen Umstand aufzudecken, der ihnen zu ihrem vielleicht verletzten Rechte hätte verhelfen können; er hat darum auch jetzt keine Pflicht, jenen Umstand zur Anzeige zu bringen oder einen eventuellen Schaden zu ersetzen, am allerwenigsten dann, wenn jenes Recht auf die Erbschaft und folglich ein widerrechtlicher Schaden als zweifelhaft erscheint. Müller H. 420. S. Alph. Th. mor. IV. n. 562.

Aber nehmen wir an, er habe in seinem Gewissen beharrlich gezweifelt, ob sein Schweigen nicht ein Unrecht gegen die Kläger sei? dann war sein Schweigen allerdings eine Sünde; aber da er zum Reden nicht rechtlich verpflichtet war, vermochte auch sein Zweifel das Schweigen nicht thatächlich ungerecht zu machen und es trifft ihn also keineswegs die Pflicht der Restitution. S. Alph. IV. 561, 620, 556, 584.

Und so konnte, wie wir glauben, der Seelsorger mit vollem Recht entscheiden: Der Eid, den Probus mit ruhigem Gewissen abgelegt, war vollkommen correct. Glaubte er sich durch sein Schweigen gegen die Gerechtigkeit zu versündigen, was er nach seinem eigenen vorausgehenden Gewissensurtheile entscheiden mußte, so hätte er affectiv gegen die Gerechtigkeit gesündigt; er mußte diese Sünde bereuen und beichten. Eine weitere Verpflichtung erwächst ihm daraus nicht.

Julius Rundi, Cooperator in Wien.

IV. (Fasten-Dispensen für die Zeit der Reise.) Mehrere Herren aus der Diöcese K. unternahmen vor mehreren Jahren in der Fastenzeit eine Pilgerreise nach Rom. Sie wurden vor Antritt derselben aufmerksam gemacht, daß in Italien das Fastengebot noch viel strenger beobachtet werden muß als in den deutschen Diöcesen, wo umfassende Dispensen gegeben werden. Sie sollten sich deshalb vor ihrer Abreise um eine persönliche Dispens bei ihrem Diöcesan-Bischofe bewerben. Sie befolgten diesen Rath und erhielten auf ihre Bitte die Erlaubniß während ihrer ganzen Reise an allen Tagen Fleischspeisen essen zu dürfen. Von dieser Dispens machten sie sodann auf ihrer ganzen Reise Gebrauch, selbst in Rom.

Es fragt sich: 1. Dürfen Reisende von der in ihrer Heimat geltenden Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote in der Fremde Gebrauch machen?